

Fragen und Antworten zum Grundsteuerbescheid 2025

Warum ist der Hebesatz für Grundsteuer A und B neu festgelegt worden?

Auf Grund der Grundsteuerreform mussten alle Hebesätze neu berechnet und angepasst werden. Durch Belastungsverschiebungen kann sich die individuelle Grundsteuerbelastung der Betroffenen verändern.

Warum habe ich noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten?

Das Finanzamt hat noch nicht alle Grundstücke in Besigheim abschließend bewertet. Insbesondere die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke (Grundsteuer A) sind hiervon betroffen.

Wann ist / sind die erste Rate bzw. die Raten der Grundsteuer fällig?

Die Grundsteuer ist grundsätzlich in vier Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird am 15.02. fällig, die weiteren Zahlungstermine sind: 15.05., 15.08., 15.11. Diese sind nochmals im Grundsteuerbescheid abgedruckt. Zur Vermeidung von weiteren Kosten wie Säumniszuschlägen und Mahngebühren empfiehlt die Stadt ein SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren.

Ich bin Jahreszahler. Ändert sich dies durch die Grundsteuerreform?

Die bisher vereinbarte Jahreszahlung der Grundsteuer zum 01.07. wurde automatisch übernommen. Teilbeträge unter Angabe des Buchungszeichens können vorab geleistet werden. Eine Änderung der Zahlungsfälligkeit ist auf Grund des Grundsteuergesetzes erst im Folgejahr möglich.

Wirkt sich ein Widerspruch oder ein Einspruch auf die Zahlung der Grundsteuer aus?

Die Einlegung eines Widerspruchs oder Einspruchs ändert nichts an der Zahlungspflicht. Bei verspäteter Zahlung muss die Stadt Säumniszuschläge sowie Mahn- oder Vollstreckungskosten erheben.

Wie wirkt sich ein Einspruch beim Finanzamt auf den Grundsteuerbescheid aus?

Wenn bereits Einspruch gegen den Bescheid zum Grundsteuerwert oder zum Grundsteuermessbetrag beim Finanzamt eingelegt wurde oder wird, ist kein zusätzlicher Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Stadt Besigheim erforderlich. Hat der Einspruch beim Finanzamt Erfolg, ist die Stadt rechtlich verpflichtet, den daraus resultierenden Grundsteuerbescheid zu ändern (Bindungswirkung). Der Einspruch beim Finanzamt hat keine aufschiebende Wirkung: Die Grundsteuer ist trotzdem zu zahlen.

Wo finde ich Informationen zur neuen Rechtslage?

Informationen zur neuen Rechtslage finden Sie auf unserer unter der Rubrik „Unsere Stadt“ > „Aktuelles“ > „Grundsteuerreform“. Grundlegende Informationen zur neuen Grundsteuer sind im Internet unter www.grundsteuer.de oder <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Grundsteuer-neu> zu finden.

Wie entsteht der Grundsteuerwert, Grundsteuermessbetrag und Grundsteuerbetrag?

Die neue Grundsteuer B berechnet sich künftig mit der Formel Bodenrichtwert x Fläche x Steuermesszahl (je nach Art der Nutzung unterschiedlich).

Für die Grundsteuer A wird in Baden-Württemberg das Ertragswertverfahren angewandt. Hierbei wird der Ertragswert (je nach Art der Nutzung unterschiedlich) mit der neuen Steuermesszahl multipliziert.

Der Grundsteuerwert und der Grundsteuermessbetrag werden vom Finanzamt festgelegt. Der Hebesatz wird durch die Kommune mittels Beschluss des Gemeinderats beschlossen. Für das Jahr 2025 wurde am 17.12.2024 durch den Gemeinderat die Hebesatzsatzung beschlossen. Diese wurde am 18.12.2024 mittels öffentlicher Bekanntmachung bekannt gegeben. Die Hebesatzsatzung finden sie hier:

<https://www.besigheim.de/start/unsere+stadt/bekanntmachung+hebesatzsatzung.html>

Was ist der Bodenrichtwert?

Der maßgebliche Bodenrichtwert für ein Grundstück ist ein Durchschnittswert für dessen Lage. Es ist kein individueller Grundstückswert. Wer mit dem Bodenrichtwert nicht einverstanden ist, hat die Möglichkeit, ein qualifiziertes Gutachten auf eigene Kosten zu erstellen und beim Finanzamt einzureichen. Infos dazu im Internet unter www.grundsteuer-bw.de oder www.gutachterausschuesse-bw.de. Haben Sie Fragen zu den Bodenrichtwerten der Stadt Besigheim, dürfen Sie sich gerne an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Besigheim Telefon 07143 8078-211 oder -250 wenden.

Kontakt

Bei Fragen zum Hebesatz oder der festgesetzten Grundsteuer können sich die Betroffenen an die Stadtverwaltung Besigheim unter der Telefonnummer 07143 8078-218 oder -276 wenden.

Telefonische Gesprächszeiten:

**Montag, Mittwoch und Freitag von 8:30 bis 12 Uhr,
Dienstag von 14 bis 18 Uhr und
Donnerstag von 14 bis 16 Uhr.**

Bei Fragen zum Grundsteuermessbetrag ist das Finanzamt zuständig.